



# HALLENORDNUNG

## für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Großenseebach

### Allgemeine Benutzung

- (1) Die Hallenordnung gilt entsprechend für alle Benutzer der Mehrzweckhalle.
- (2) Die Mehrzweckhalle kann von der Grundschule Großenseebach, der Kindertageseinrichtung Seebachwichtel und von Vereinen und Organisationen der Gemeinde Großenseebach nach Genehmigung für den sportlichen Trainingsbetrieb von Montag bis Samstag genutzt werden. An Schultagen bleibt die Nutzung der Halle bis 14 Uhr der Grundschule Großenseebach vorbehalten. Der Trainingsbetrieb muss bis spätestens 22.00 Uhr beendet werden.
- (3) Während der Ferien bleibt die Mehrzweckhalle geschlossen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.
- (5) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Trainingsbetriebe statt.
- (6) Beginn und Ende der Trainingsstunden werden durch die Gemeinde in einem Hallenbelegungsplan festgelegt. Die Benutzungszeiten verstehen sich einschließlich der Zeit für Aus- und Ankleiden.
- (7) Soweit die Mehrzweckhalle für andere Zwecke benötigt wird, fällt der laufende Trainingsbetrieb aus. Der im Hallenbelegungsplan eingetragene Veranstalter wird darüber von der Gemeindeverwaltung verständigt.
- (8) Für den Auf- und Abbau in der Mehrzweckhalle einschließlich des Nebenraumes ist Personal durch den jeweiligen Veranstalter zur Verfügung zu stellen. Der Abbau muss so erfolgen, dass der Schulbetrieb jederzeit gewährleistet ist. Der Abbau an Wochenenden muss spätestens am Folgetag bis 10.30 Uhr abgeschlossen sein.
- (9) Der Verkauf von Speisen und Getränken im Eingangs- und Tribünenbereich sowie in den Geräteräumen der Mehrzweckhalle ist nicht gestattet. Ausnahmen sind ausschließlich für gemeindliche Veranstaltungen (Schule, KiTa, Feuerwehr etc.) gestattet.



(10) Jeder Benutzer muss die Mehrzweckhalle einschließlich der benutzten Räume in einem ordnungsgemäßen, sauberen und mindestens besenreinem Zustand verlassen. Ggf. sind die Räume zu wischen. Sämtlicher anfallender Müll ist zu entsorgen. Alle Tische sind nach Benutzung ausnahmslos abzuwischen und in einwandfrei sauberen Zustand zu versetzen. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Sauberkeitsverpflichtung ist der jeweilige Veranstalter. Die Reinigung muss an Wochenenden spätestens am Folgetag bis 10.30 Uhr abgeschlossen sein.

(11) Das Bekleben der Wände, das Aufhängen von Plakaten etc. an den Wänden ist nicht erlaubt.

### **Einschränkungen der Benutzung**

(1) Betrunkene, unter Drogeneinfluss Stehende und Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz vom 01.01.2001) leiden, sind von der Benutzung der Sporthalle Mehrzweckhalle ausgeschlossen.

(2) Personen, die wiederholt und trotz Ermahnung gegen die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit und Ruhe grob verstoßen haben, können durch die Gemeinde Großenseebach bzw. durch befugte Aufsichtspersonen zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

(3) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch der Mehrzweckhalle nur in Begleitung erziehungsberechtigter oder erziehungsbeauftragter Personen über 16 Jahren gestattet.

(4) Tiere dürfen nicht in die Mehrzweckhalle mitgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der/die Bürgermeister/-in.

(5) Im gesamten Innenbereich der Mehrzweckhalle ist das Rauchen verboten.

(6) Jede gewerbliche Betätigung Dritter im Bereich der Mehrzweckhalle, u.a. auch die Erteilung von Unterricht jeder Art, bedarf der Genehmigung der Gemeinde Großenseebach.

### **Aufgaben und Pflichten**

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, der Gemeinde eine verantwortliche volljährige Person zu benennen, die auch gleichzeitig Ansprechpartner für die Beauftragten der Gemeinde und für den Hausmeister ist. Diese Person muss befugt sein, den Veranstalter zu vertreten. Die Mehrzweckhalle einschließlich der Nebenräume dürfen nur in Anwesenheit des/der Verantwortlichen betreten werden.

(4) Die Verantwortlichen verlassen die Mehrzweckhalle als letzte, nachdem sie sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Mehrzweckhalle sowie der Nebenräume überzeugt haben. Fenster und Türen müssen geschlossen sein.



(5) Der ordnungsgemäße Ablauf der Veranstaltung erfordert Absprachen zur Haustechnik sowie zu sonstigen relevanten Punkten. Diese Absprachen sind rechtzeitig mit dem zuständigen Hausmeister, Herrn Müller unter der Mobil-Nr. 0151/159 163 00 zu vereinbaren.

(6) Gegenstände/Fundsachen, die in der Mehrzweckhalle gefunden werden, sind unverzüglich bei der Gemeinde Großenseebach oder bei den Aufsichtspersonen abzugeben. Nicht abgeholte Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften (Bürgerliches Gesetzbuch) behandelt.

(7) Schäden, Mängel und Beanstandungen jeglicher Art sind von den Verantwortlichen unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

Großenseebach, \_\_\_\_\_

**GEMEINDE GROßENSEEBACH**

**J ä k e l**  
**1. Bürgermeister**